



GEMEINDEAMT WARTH

Zahl: 817-0
Warth, 16. Dezember 2020

Friedhofsordnung

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 idgF wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Warth vom 16.12.2020 verordnet:

§ 1 Allgemeines

1. Der Friedhof der Gemeinde Warth ist laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020 auf den Gp. 1/15 (Gemeinde Warth) und Gp. 33 (Pfarre Warth) beide in KG Warth errichtet.
2. Die Rechtsträgerin der im Absatz 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Warth.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gemeindegebiet von Warth sowie der Ortsteile Gehren und Lechleiten des Gemeindegebietes Steeg ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder im Gemeindegebiet Warth aufgefunden wurden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als im Abs. 1 angeführter Verstorbener bewilligen.
3. An Grabstätten und Urnengräber usw. können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Verordnung jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 3 Friedhofseinrichtungen und -dienst

1. Die Gemeinde Warth stellt für Bestattungen die Leichenhalle gegen Gebühr zur Verfügung.
2. Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen und der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten.
3. Jede Leiche, die im Gemeindefriedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Gemeinde Warth in die Leichenhalle zu bringen. Die Namen der Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
4. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.

5. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich durch die von der Verwaltung befugten Personen zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Als Grabstätten sind vorgesehen Reihengräber, Grabkammern, Urnengräber und Urnennischen für Kinder und Erwachsene
3. Die Grabstätten werden im Bedarfsfalle von der Friedhofverwaltung zugeteilt.

§ 5 Art und Ausmaß der Grabstätten und Bestattungsmaterialien

1. Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Kinder und Erwachsene	250	130	170-220
Grabkammern	vorgegeben	vorgegeben	vorgegeben
Urnen frei oder auf Sarg aufgesetzt – in Reihengräbern			40
Urnennischen - Urnenwand	vorgegeben	vorgegeben	vorgegeben

2. Demnach sind Särge mindestens 170 cm bzw. Urnen mit 40 cm Erdreich, gemessen bis Friedhofniveau bleibend abzudecken.
3. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen. Die Einfassung hat mit dem umliegenden Gelände niveaugleich abzuschließen.
4. Die Grabhügel sind möglichst innert Jahresfrist, längstens aber 2 Jahre nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
5. Es sind nur Särge aus Holz und verrottbare Urnen zur Bestattung am Friedhof erlaubt.

§ 6 Beschaffenheit der Grabkreuze und Einfassungen

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von 2-3 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabkreuz zu errichten und auch instand zu setzen. Bis zu dessen Errichtung dürfen ausschließlich einfache Holzkreuze aufgestellt werden.
2. Die Größe der Einfassungen gem. Punkt 5.3 richtete sich nach der betreffenden Grabgröße. Die haben einheitlich folgende Ausmaße (Länge x Breite, jeweils Außenkante gemessen!):
 - Reihengräber und Sondergräber – Grabkammern 100x70 oder 120 x 80 x 6 cm
 - Urnengräber
 - Urnennischen
3. Die größtmögliche Denkmalthöhe darf betragen für:
 - Grabkreuze, inkl. Sockel 150 cm

4. Als Werkstoffe kommen in Betracht:
 - Schmiedeeiserne Kreuze in Bronze
 - Naturstein oder MetallDie Verwendung von mehr als 2 verschiedenen Werkstoffen je Denkmal ist nicht gestattet.
5. Die Inschrift hat sinnvoll und in einfachem Wortlaut zu sein. Bei Urnen nur Name und Jahrgang.
6. Die Denkmalsockel sind direkt so auf die in jeder Grabreihe eingebauten Betontraversen zu stellen, dass die erforderliche Standfestigkeit gewährleistet ist. Starre oder chem. Verbindung des Sockels mit der Traverse sind jedoch nicht gestattet.
7. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht standsichere Grabmäler zur Vermeidung von Gefahren auf Kosten des Benützungsberechtigten entsprechend abzusichern oder entfernen zu lassen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.
8. Nach Ablauf des Benützungsrechtes sind Denkmäler, Einfassung und Grabschmuck gemäß § 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz, LGBl. 58/1969 innerhalb drei Monaten zu entfernen.

§ 7 Genehmigung für Errichtung eines Grabmales

1. Das Aufstellen/Abändern von Grabmälern und Einfassungen bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Friedhofes. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.
2. Das Ansuchen ist beim Gemeindeamt einzureichen. Es hat die Namen des Benützungsberechtigten und des Beauftragten Gewerbetreibenden, die Bezeichnung der Grabstätte sowie genaue Angaben über den vorgesehenen Werkstoff und dessen Bearbeitung zu enthalten. Ferner ist dem Ansuchen ein Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 samt der vorgesehenen Beschriftung mit Angabe der Schriftart in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf Verlangen sind der Gemeinde Material- und Schriftmuster sowie Modelle insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist - ohne Rücksicht auf eine etwa schon erfolgte Bestellung oder Lieferung - zu versagen, wenn Grabmal oder Einfassung den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widersprechen.

§ 8 Erhaltung und Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken oder zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben jederzeit dafür zu sorgen, daß die Pflanzen die jeweilige Grabeinfassung seitlich nicht überragen.
2. Verwelkte Blumen/Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und im Sinne der geltenden Müllabfuhrverordnung häuslich zu entsorgen.

§ 9 Benützungsrechte

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Zuweisung eines solchen durch die Friedhofsverwaltung erworben. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur im Todesfall gestellt werden bzw ist abzuweisen, wenn dieser vor dem eigentlichen Bedarf gestellt wird.
2. Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff Bestattungsg) wird festgelegt:
 - Reihengräber 15 Jahre
 - Sondergräber – Grabkammern 15 Jahre
 - Urnengräber – bei Reihengräbern 15 Jahre
 - Urnennischen – Urnenwand an der Kirchenmauer 15 Jahre
3. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.
4. Nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung können Benützungsrechte nur noch nach diesen Bestimmungen erworben werden.

§ 10 Erlöschen von Benützungsrechten

1. Das Benützungsrecht an einem Familiengrab erlischt:
 - a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde;
 - b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen,
 - c) mit der Auflösung oder Stilllegung des Friedhofes
 - d) wenn darauf schriftlich verzichtet wird (s. § 3.3 lit b)
 - e) im Falle des § 11 Abs. 2.

Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt dieses ohne Anspruch auf Entschädigung an die Friedhofsverwaltung zur freien und weiteren Verfügung.

§ 11 Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhefrist beträgt bei Leichen von
 - Kinder bis zum Vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre
 - Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahres und Erwachsene 15 Jahre
2. Die Mindestruhezeit kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Gemeinde hat vor Entscheidung das im Sinne des Sanitätsgesetzes zuständige Organ (zB Gemeindecart) zu hören.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindesttiefe von 2,20 m aufweist.

§ 12 Verhalten am Friedhof

1. Der Besuch des Friedhofes steht während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und am Eingang bekanntgemachten Öffnungszeiten jedermann frei. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist insbesondere
 - a) Das Gehen außerhalb des Weges;
 - b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) Das Befahren, Mitführen oder Abstellen von Kfz und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) Das Mitnehmen oder Anbinden von Tieren unmittelbar an den Friedhofseingängen
 - e) Das Feilbieten von Waren, Blumen udgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen;
 - f) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind unaufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.
4. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen kleinere Reparaturarbeiten (Nachbeschriftungen usw), ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn derselben zu melden. Unternehmen, die diese Vorschrift der Friedhofsordnung missachten, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt auch für die Dienstnehmer derselben.
5. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Personen nicht behindert werden. Finden Trauerzeremonien oder Festakte in der Nähe der Arbeitsstelle statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
6. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen usw. darf im Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung statthaft.
7. Die Grabmäler sind montagefertig auf den Friedhof zu bringen.
8. Die Lagerung von Grabmälern und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und anderem Gerät auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 13 Winterbetrieb

Während der Wintermonate (1. Dezember bis 1. Mai) sind die Grabkreuze wegen eventueller Behinderung bei Grabarbeiten (Bestattungen im Winter) und vor Beschädigung (Schneedruck) abzunehmen. Bei großen Schneemengen besteht die Möglichkeit, dass der Friedhof aus Sicherheitsgründen gesperrt wird.

§ 14 Benützung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle ist zur Unterbringung von Leichen (Urnen) bis zu deren Beisetzung bestimmt.
2. Die Benützung der Leichenhalle ist jedermann vorgeschrieben.
3. Das Verbringen von Leichen (Urnen) zur Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
4. Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, schon stark in Verwesung übergegangene oder entstellte Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen.
5. Für Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Friedhofsverwaltung keinerlei Haftung.
6. Der Besuch der Leichenhalle ist nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeit gestattet. Außerhalb derselben bleibt die Leichenhalle geschlossen.

§ 15 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Warth.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen (Beisetzungen) im Einvernehmen mit dem betreffenden Geistlichen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und diese Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung.

§ 16 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 60 Abs. 1, lit c Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 17 Haftungsansprüche

Der Grundstückseigentümer und die Verwaltung des Friedhofes übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Beschädigung durch Dritte, umstürzende Grabmäler, Zufall oder sonst entstehen. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle von privatem Eigentum (Denkmalteile, Blumen, Kränze, Gerätschaften usw.)

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.



Der Bürgermeister:
Stefan Strolz